

Arbeitsrecht
Bankenrecht
Compliance
Energierecht
Erbrecht & Nachlassplanung
Finanzierungen
Gesellschafts- & Handelsrecht
Immaterialgüterrecht
Immobilien
Kapitalmarkt & Börsenrecht
Kollektive Kapitalanlagen
Medienrecht
Mergers & Acquisitions
Notariat
Payments Clearing & Settlement
Pharmarecht & Gesundheitsrecht
Prozessführung & Schiedsgerichtsbarkeit
Restrukturierung & Insolvenz
Steuerrecht
Technologierecht (IT)
Venture Capital & Private Equity
Wettbewerbsrecht
Wirtschaftsstrafrecht

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Am 9. April 2016 ist die Referendumsfrist zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) ungenutzt abgelaufen. Voraussichtlich ab 1. Januar 2017 werden somit in der Schweiz Informationen von meldepflichtigen Personen gesammelt und ab 2018 mit den entsprechenden Staaten ausgetauscht. Nachfolgend wird erläutert, welche Personen vom AIA betroffen sind, welche Informationen ausgetauscht werden und welche Massnahmen meldepflichtige Personen zu treffen haben.

Der AIA hat zum Ziel, die globale Steuerhinterziehung zu verhindern. Seit mehreren Jahren arbeitet der Europarat gemeinsam mit der OECD daran, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um den automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene umzusetzen. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist der Gemeinsame Meldestandard (GMS) bzw. Common Reporting Standard (CRS). Neben der Schweiz haben sich bereits mehr als 100 Staaten dazu bereit erklärt, diesen Standard zu übernehmen. Die dafür notwendigen internationalen Abkommen hat die Schweiz unterzeichnet. Nun geht es für die Schweiz darum, die Grundlagen im innerstaatlichen Recht zu schaffen. Mit der Verabschiedung des AIA-Gesetzes wird dieser letzte Schritt vollzogen.

Staatsvertragliche Grundlagen/Umsetzung in der Schweiz

Basierend auf dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfe-Übereinkommen) hat die Schweiz die Multilaterale Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) unterzeichnet. Mit dieser wird es in Zukunft möglich sein, den AIA mit einem Staat bilateral zu aktivieren, ohne dass ein separater Staatsvertrag abgeschlossen wer-

den muss. Voraussetzungen hierfür sind, dass in beiden Staaten das Amtshilfeübereinkommen in Kraft ist, das MCAA unterzeichnet wurde und die Umsetzungsgesetze (in der Schweiz das AIA-Gesetz) vorhanden sind. Der AIA kann aber auch auf dem herkömmlichen Weg eines Staatsvertrages zwischen zwei Staaten eingeführt werden.

Vom AIA betroffene Personen

Aus der Sicht der Schweiz sind Personen vom AIA betroffen, welche in der Schweiz bewegliches Vermögen (Geldmittel, Aktien, Obligationen etc.) besitzen und den steuerrechtlichen Sitz bzw. Wohnsitz in einem Staat haben, mit welchem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat. Personen mit steuerrechtlichem Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz sind in Bezug auf die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte durch den AIA nicht betroffen. Das inländische Bankkundengeheimnis bleibt unverändert bestehen.

Schweizerische Finanzinstitute (Banken, Versicherungen, etc.) sind ab dem 1. Januar 2017 verpflichtet, meldepflichtige Konten bzw. Personen zu identifizieren, relevante Daten zu sammeln und anschliessend mit den betreffenden Staaten auszutauschen. Dabei wird zwischen bestehenden Konten und Neukonten von natürlichen Personen

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BRUNO BÄCHLI
STEUEREXPERTE

b.baechli@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 01



BASTIAN THURNEYSEN
MLAW; RECHTSANWALT

b.thurneysen@wengervieli.ch
T +41 (0)58 958 53 51

einerseits und sog. Rechtsträgern (juristische Personen und Trusts) andererseits unterschieden. Der gemeinsame Meldestandard sieht unterschiedliche Prüfungshandlungen vor, um meldepflichtige Personen zu identifizieren.

– Natürliche Personen

Bei bestehenden Konten von natürlichen Personen wird zwischen Konten mit hohem (> CHF 1000 000) und geringem Wert (< CHF 1000 000) unterschieden (massgeblich ist der konsolidierte Wert sämtlicher Konten beim betreffenden Finanzinstitut per 31. Dezember). Bei Konten mit geringem Wert ist der steuerliche Wohnsitz der natürlichen Person anhand einer belegten Adresse zu dokumentieren. Bei Konten mit hohem Wert muss das Finanzinstitut standardmässig eine vertiefte elektronische Suche nach einem definierten Raster durchführen.

Bei Eröffnung von Neukonten natürlicher Personen reicht eine Selbstauskunft (inkl. einer Plausibilitätsprüfung). Jedes dieser Neukonten ist meldepflichtig, d.h. es existiert kein Schwellenwert unter welchem die Meldepflicht entfällt. Die Meldung beinhaltet: Name, Adresse, Steuerdomizil, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und –ort. Kann das Finanzinstitut die genannten Informationen 90 Tage nach Eröffnung des Kontos nicht ausfindig machen, muss es das Konto schliessen.

– Rechtsträger

Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern ist durch die Finanzinstitute zunächst festzustellen, ob der Rechtsträger steuerrechtlichen Sitz in einem meldepflichtigen Staat hat. Diese Prüfung kann grundsätzlich anhand der vorhandenen (auch öffentlichen) Informationen oder durch Einholen einer Selbstauskunft vorgenommen werden. Konten mit einem Wert von insgesamt weniger als CHF 250 000 sind nicht meldepflichtig.

In jedem Fall muss bei bestehenden Konten von Rechtsträgern, die als passive NFE (non-financial entity) qualifizieren, der steuerliche Wohnsitz der beherrschenden Personen festgestellt werden. Als passive NFE gelten Rechtsträger, die primär passive Erträge erhalten (Zinsen, Dividenden, etc.) bzw. Vermögenswerte halten, die passive Erträge generieren. Davon ausgenommen sind Rechtsträger, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden bzw. die zu einem Konzern gehören, dessen Anteile an einer Börse gehandelt werden. Handelt es sich beim Rechtsträger um einen passiven NFE, so muss das Finanzinstitut die beherrschenden Personen ausfindig machen. Dabei ist gleich vorzugehen wie bei natürlichen Personen. Hat eine beherrschende Person Wohnsitz in einem meldepflichtigen Staat, so gilt das Konto immer als meldepflichtig, auch wenn es unter dem Schwellenwert für Rechtsträger von CHF 250 000 liegt.

Auszutauschende Informationen

Die nachfolgenden Informationen von meldepflichtigen Konten werden geliefert:

- Natürliche Personen: Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und –ort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist;
- Bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtig sind: Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und –ort aller meldepflichtigen Personen;
- Kontonummer;
- Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- Kontostand oder –wert am Ende des betreffenden Kalenderjahres;
- Bruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte;
- Bruttobetrag der Erlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen.

Diese Informationen werden vom meldepflichtigen Institut der Eidgenössischen Steuerverwaltung verschlüsselt übermittelt. Diese leitet die Informationen an die betreffenden Staaten weiter.

Die Schweiz erhält dieselben Daten für Personen, die in der Schweiz ansässig sind und in einem meldepflichtigen Staat bewegliche Vermögenswerte besitzen.

Für wen besteht Handlungsbedarf?

Für vom AIA betroffene Personen, die im Ausland liegende Vermögenswerte bisher ordentlich versteuert haben, wird der AIA keine negativen Auswirkungen mit sich bringen. Für Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz, die gegenüber den schweizerischen Steuerbehörden bisher nicht offengelegte Vermögenswerte im Ausland besitzen, bleibt bis Ende dieses Jahres Zeit, um diese Vermögenswerte mit einer straflosen Selbstanzeige offenzulegen.

Personen mit Wohnsitz im Ausland, welche über nicht deklarierte Vermögenswerte bei einem schweizerischen Finanzinstitut verfügen, sollten eine freiwillige Offenlegung dieser Vermögenswerte prüfen. Allenfalls bietet der Wohnsitzstaat ein Steueramnestieprogramm an, welches die freiwillige Offenlegung privilegiert.



SPOTLIGHT ALS PDF:

<http://www.wengervieli.ch/Publications/Spotlights.aspx>